

qualivista gliedert sich in übergeordnete Anforderungen, Kriterien und weiterführende Vorgaben (Anhänge und Grundlagenpapiere externer Anbieter). Die nachfolgenden Inhalte sind Teil der genehmigten Masterversion von qualivista. Wo nötig, wurden diese auf die Bedürfnisse der betreffenden Kantone angepasst.

		<input checked="" type="checkbox"/>
a)	Hindernisfreier Zugang zu den Räumlichkeiten sowie hindernisfreie Raumgestaltung gemäss Merkblatt 7/95 Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten (erhöhte Anforderungen gegenüber der Norm SN 521 500), Herausgeber: Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Kernstrasse 57, 8004 Zürich, www.hindernisfrei-bauen.ch	
b)	Ruhezimmer mit Liegemöglichkeiten. Abtrennmöglichkeiten durch Vorhänge oder mobile Trennwände	
c)	Für jeden Gast eine Liegemöglichkeit wie z. B. Bett, Sofa oder Liegesessel. Bei Bedarf wird ein motorisch verstellbares Pflgebett zur Verfügung gestellt.	
d)	Mindestens eine hindernisfreie, rollstuhlgängige Nasszelle mit Dusche, WC und Notruf. Je 5 Gäste ein zusätzliches WC mit Notruf. Mischbatterien in Bad/Dusche mit einer Temperaturbegrenzung.	
e)	Aufenthalts- und Essraum mit mind. 3 m ² je Gast	
f)	Küche mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen, in den Aufenthaltsraum integriert oder mit guter Beziehung zum Aufenthaltsraum	
g)	Garten bzw. Terrasse	
h)	Raum für Verwaltungs- und Pflegeadministration	
i)	Abschliessbarer Medikamentenkasten mit Separandum sowie Medikamentenkühlschrank	
j)	Allgemeines Rauchverbot	
k)	Nicht spiegelnde Bodenbeläge	
l)	Helle Räume, die der Sehfähigkeit der Gäste angepasst sind	
m)	Abschliessbare Fenster und Türen (unauffällige Sicherheitsmassnahmen, keine Fenstergitter)	
n)	Möglichst keine Glastüren. Bei Glastüren sind geeignete Orientierungshilfen zwingend.	
o)	Keine giftigen Pflanzen im Innen- und Aussenbereich	